

## **Beförderungsbedingungen**

für 4SL Häsing

1. Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich.
2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit dieser Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Sesselliftbetrieb gewidmeten Anlageteile.
3. Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten.
4. Ein Verstoß gegen diese Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
5. Das Seilbahnunternehmen ist nach Maßgabe des Fahrplanes zur Beförderung verpflichtet, wenn
  - 5.1 den geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen sowie den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens entsprochen wird und
  - 5.2 die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelpen vermag.
6. Betrunkene und Personen, welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hiezu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
7. Für die Beförderung von Fahrgästen gilt:
  - 7.1 Es werden nur Fahrgäste mit angeschnallten Wintersportgeräten bergwärts befördert.  
Als Wintersportgeräte gelten Alpinski, Monoski, Snowboard, Swingboard (Swingbo), Langlaufski, Firngleiter und Kurzski von Skibobs.
  - 7.2 Eine Talbeförderung von Fahrgästen ist nicht zulässig.
  - 7.3 Die Beförderung von Fahrgästen mit angeschnalltem Swingboard ist nur mit zerlegtem Gerät zulässig und setzt voraus, dass der Fahrgast bei der Beförderung nur den mit einer Bindung versehenen Gleitteil des Gerätes benützt.
  - 7.4 Je Sessel werden höchstens zwei Fahrgäste mit Skibob befördert, die auf den Außensitzen Platz zu nehmen haben.
8. Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar, Ausnahmen bestimmt der Tarif. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten.

9. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Befindet sich der Fahrausweis in einem Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.

10. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten. Als Fahrtantritt gilt das Betreten und Verlassen der Kontrollzone oder der Bahnanlage.

11. Bei versuchter oder erfolgter missbräuchlicher Verwendung eines Fahrausweises wird unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung derselbe entschädigungslos eingezogen und das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt eingehoben.

12. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, sind die Bediensteten des Seilbahnunternehmens berechtigt, von ihm die Ausweiseleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.

13. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.

14. Falls die Beförderung aus Gründen, die das Seilbahnunternehmen zu vertreten hat oder gemäß Abschnitt 5.2. unterbleibt, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrscheinen zur Gänze und ansonsten teilweise rückerstattet, es sei denn, dass die Gültigkeit des Fahrausweises auf andere Anlagen des Seilbahnunternehmens oder auf im Tarifverbund befindliche Anlagen ausgedehnt ist. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.

15. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht - mit Ausnahme von Nichtausnutzung nach Wintersportunfällen - kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.

16. Nach Wintersportunfällen wird bei Mehrtageskarten der Fahrpreis anteilmäßig ab dem Zeitpunkt rückerstattet, zu dem Fahrausweis und ärztliches Attest über die Verletzung dem Seilbahnunternehmen vorgelegt wurde. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.

17. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

17.1 Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.

17.2 Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.

17.3 Die Fahrgäste dürfen nur in Anwesenheit des Stationsbediensteten in den Sesseln Platz nehmen. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.

17.4 Der Abschlussbügel ist unter Rücksichtnahme auf mitfahrende Fahrgäste unmittelbar nach Besetzen des Sessels zu schließen, während der Fahrt geschlossen zu halten und erst vor der Ausstiegstelle entsprechend dem Fahrgasthinweis zu öffnen.

17.5 Während der Fahrt sind das Abspringen, das Schaukeln und das Aufstehen sowie das Rauchen verboten.

17.6 Wird während der Fahrt der Sessellift stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.

17.7 Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.

17.8 Nach Beendigung der Fahrt ist der Aussteigebereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.

17.9 Die für Fahrgäste des Sesselliftes maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.

17.10 Die Fahrgäste haben eine den Mund und die Nase abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Personen denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen dieser Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

18. Für die Beförderung von Kindern gilt:

18.1 Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m müssen auf dem Schoß einer geeigneten Person oder auf deren Nebensitz befördert werden. Die geeignete Person darf nur ein solches Kind mitführen und mit Ausnahme von Skistöcken nichts in Händen halten.

18.2 Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m werden allein auf einem Sesselsitzplatz nur dann befördert, wenn mindestens ein Sitz dieses Sessels mit einer geeigneten Person besetzt ist, die mit Ausnahme von Skistöcken nichts in Händen halten darf.

18.3 Als geeignet wird eine Begleitperson insbesondere dann angesehen, wenn sie nach den tariflichen Bestimmungen als erwachsen gilt und zu allenfalls erforderlichen Hilfestellungen (z.B. Öffnen und Schließen der Abschlussbügel) offensichtlich in der Lage erscheint.

18.4 Kinder mit einer Körpergröße über 1,25 m werden wie erwachsene Personen befördert.

18.5 Die Beförderung von Kindern auf dem Schoß einer Begleitperson ist unabhängig von der Körpergröße des Kindes zulässig, setzt jedoch voraus, dass dies die Raum- und Gewichtsverhältnisse zulassen.

19. Der Fahrgast darf, wenn es die Raumverhältnisse gestatten, neben seinem angeschnallten Wintersportgerät noch leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 kg mit sich führen.

20. Personen, die Anlagen, Sessel oder sonstige Einrichtungen des Sesselliftes beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.

21. Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.

22. Güter oder Reisegepäck werden nicht zur Beförderung angenommen.

Änderung Punkt 17.10 lt. Anschreiben RU6-A-526/268-2020 Landesregierung vom 01.12.2020